



Beitragsordnung des MFC Phönix 02 e.V.

erarbeitet, geplant und genehmigt durch den Gesamtvorstand am 01.02.2023

Kontaktdaten

MFC Phönix 02 e.V.; Postfach 31 05 13; 68265 Mannheim

Telefon und Fax : Geschäftsstelle 0621 / 30 35 70

http: www.phoenix02.de

E-Mail: vorstand@mfcphoenix02.de

Inhaltsverzeichnis neue Beitragsordnung

- § 01 Beiträge
- § 02 Beitragsbefreiung
- § 03 Beitragsfähigkeit
- § 04 Zusatzbestimmungen
- § 05 Bankverbindung

§ 01 Aktive Mitglieder			
Fussballer ab 19 Jahren	5,00	10,00	180,00
Fussballer bis 18 Jahren	5,00	10,00	180,00
Studenten, Auszubildende,	5,00	8,00	156,00
Futsalspieler ab 19 Jahren	5,00	10,00	180,00
Futsalspieler bis 18 Jahren	5,00	8,00	156,00
Boule-Spieler	5,00	1,00	72,00
Passive Mitglieder (alle Abteilungen)	10,00	0,00	120,00

- § 02 Beitragsbefreiung für:**
- a.) aktive Schiedsrichter, Trainer, 1 Trainerkind pro Trainer
 - b.) Ehrenmitglieder
 - c.) Vorstandsmitglieder + Vorstandsmitarbeiter
 - d.) Vorstandsbeschluss in besonderen Fällen

Geeignete Nachweise sind jedes Jahr ohne Aufforderung vorzulegen, ansonsten wird der jeweilige Beitrag für Aktive berechnet.

Gebühren und Kosten (bei Rücklastschriften) werden zusätzlich zum Beitrag erhoben, mindestens 15 €.

Abteilungen Beach-Volleyball, Gymnastik, Fitness, Cricket und weitere werden noch gegründet und die Beiträge nachträglich festgesetzt.

Mitglieder ab dem 18 bis zum 65. Lebensjahr müssen pro Jahr 10 Arbeitsstunden für den Verein durchführen. Die Art der Arbeit wird der Gesundheit des Mitgliedes angepasst.

Wer keine Arbeitsstunden ausführt wird je verpasste Stunde mit 8,00 € belastet. (s.§ 4.2)

§ 03 Beitragsfähigkeit:

- a.) bei jährlicher Zahlung spätestens zum 31.01.
- b.) bei halbjährlicher Zahlung spätestens zum 31.01. und zum 31.07.
- c.) bei Einzugsermächtigung wird der Einzug vom Vorstand veranlasst.
- d.) die Gebühren und Kosten bei Rücklastschriften, mindestens 15,00 €, werden zusätzlich zum Beitrag erhoben.
- e.) für Pass- und Vereinswechselgebühren des BFV oder des BKBV wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 30,- € erhoben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- f.) Nach Beitragserhöhungen über 20 % des bisherigen Beitrages des laufenden Jahres hat das betroffene Mitglied ein Sonderkündigungsrecht von 4 Wochen.

§ 04 Zusatzbestimmungen

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) werden.

4.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Unterschrift muss mit Vor- und Nachnamen und Geburtsdatum des Erziehungsberechtigten leserlich geschrieben sein.

Das laufende Halbjahr ist zusammen mit den Aufnahmegebühren bar zu zahlen.

Die Aufnahmegebühr beträgt 30,00€. siehe § 3 e

Geringverdienende, die den Beitrag oder einen Teil davon von der Stadt Mannheim (Amt Jobbörse) bezahlt bekommen, sind wie alle anderen auch, für die Zahlung des Vereinsbeitrages haftbar. Sie müssen jedes Jahr einen neuen Teilhabegutschein bei der Stadt Mannheim im Januar beantragen.

Die Bankverbindung ist zwingend erforderlich für den Beitragseinzug, ohne Bankeinzug keine Vereinsaufnahme von neuen Mitgliedern.

4.3 a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und an die Vereinsadresse zu senden. Wird die Kündigung per E-Mail oder Whatts-App übermittelt, wird diese vom Verein anerkannt. Bei Streitfragen muss die betreffende Person die Zusendung der Vereinskündigung nachweisen.

Der Austritt ist nur am Ende des laufenden Jahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Nach Beitragserhöhungen über 20 % des bisherigen Beitrages des laufenden Jahres hat das betroffene Mitglied ein Sonderkündigungsrecht von 4 Wochen. Siehe § 3 f

4.3 b. Trainer scheiden nach Aufgabe ihrer Trainertätigkeit automatisch ohne Kündigung aus dem Verein aus. Möchte er beitragspflichtiges Mitglied bleiben, so ist eine schriftliche Erklärung bzw. ein Mitgliedsantrag von ihm auszufüllen.

4.3 c. Spieler, die nach der Saison den Verein wechseln, scheiden ab der Vereinsabmeldung durch den Verband automatisch ohne Kündigung aus dem Verein aus. Die Beitragspflicht endet aber immer am Jahresende, s. § 4.3 a

Möchte er beitragspflichtiges Mitglied bleiben, so ist eine schriftliche Erklärung von ihm notwendig.

4.4 Mitglieder die einen Beitragsrückstand von 3 Jahren haben, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Rückständiger Beitrag kann durch eine Inkassofirma geltend gemacht werden.

Die Kosten hierfür trägt das betroffene Mitglied.

Sie scheiden ab diesem Zeitpunkt der Übergabe an die Inkassofirma ohne Kündigung von Ihnen aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss aus. Sie müssen 6 Wochen vorher über diesen Vereinsausschluss schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wollen Sie trotzdem Mitglied bleiben, so müssen Sie das schriftlich erklären.

§ 05 Bankverbindung

Der Beitrag ist zu entrichten auf das Vereinskonto bei der:

Sparkasse Rhein-Neckar-Nord

IBAN DE79 6705 0505 0030 1836 22

Gläubiger-ID: DE03ZZZ00001084472

Mandatsreferenz: Wird Ihnen auf Wunsch separat mitgeteilt.

Sollten Barzahlungen getätigt werden, so werden Zahlungen nur an den Vorstand und Abteilungsleiter akzeptiert. Diese Zahlung wird durch eine Erstellung einer Quittung dokumentiert und ist vom Mitglied aufzubewahren. Nur mit dieser Beitragsquittung werden Barzahlungen nachgewiesen.

Wir verweisen auch auf den von Ihnen unterschriebenen Aufnahmeschein (des Mitgliedes bzw. des Erziehungsbevollmächtigten).

Die Beitragsordnung wird jedem neuen Mitglied bei der Aufnahme auf Wunsch ausgehändigt. Halbjahreszahlungen werden auf Antrag des Kostenpflichtigen gewährt.